

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

**Satzung zur Regelung des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt Fürth
für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern
(Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)**

§ 1

Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren

- (1) Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.
- (2) Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren entstehen, werden durch die Stadt Fürth nicht ersetzt.
- (3) Das zu prüfende Anforderungsprofil wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister festgelegt.

§ 2

Auswahlgremium

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder des Personalrats sowie der Gleichstellungsstelle tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern angestrebten Eingangsamt angehören oder nicht über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen, soweit mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügt.

§ 3

Bewertung des Ergebnisses

- (1) ¹ Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt mit einer Note bewertet. ² Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. ³ Zur Differenzierung können halbe Notestufen vergeben werden.
- (2) Das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,00 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.
- (3) ¹ Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt werden gleich gewichtet. ² Das Gesamtergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Einstellungsrangfolge

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 3 Absatz 3 ergibt.

§ 5
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS) vom 11. April 2011 (Amtsblatt vom 19.01.2011, Seite 15 f.) außer Kraft.

Fürth,

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister